

Rote und Gelbe Gebiete

Das ist geplant

Autoren:

Dr. Matthias Wendland

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 51/2020, S. 39 - 41

In vielen Gebieten der Bundesrepublik ist die Belastung des Grundwassers mit Nitrat und der Oberflächengewässer mit Phosphat trotz der Bemühungen der Landwirtschaft immer noch zu hoch. Die im Mai novellierte Düngeverordnung (DüV) verpflichtet daher die Landesregierungen, bis zum Ablauf des 31.12.2020 Gebiete mit einer hohen Nitrat- („rote Gebiete“) bzw. Phosphorbelastung („gelbe Gebiete“) auszuweisen, in denen erhöhte Anforderungen an die Bewirtschaftung der Flächen gestellt werden.

Um in den Bundesländern ein einheitliches Vorgehen sicher zu stellen, hat der Bund am 18. September die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) erlassen. Darin sind alle Schritte zur Ausweisung beschrieben. Welche Gebiete in Bayern betroffen sind, wird durch die Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung –AVDüV) festgeschrieben und bekannt gegeben. Sie wird voraussichtlich am 22.12. durch den Ministerrat beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Vorgehensweise zur Ausweisung und die zusätzlichen Auflagen werden im Folgenden beschrieben.

Rote Gebiete

Die einzelnen Schritte für die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete und die Zuständigkeiten dafür sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

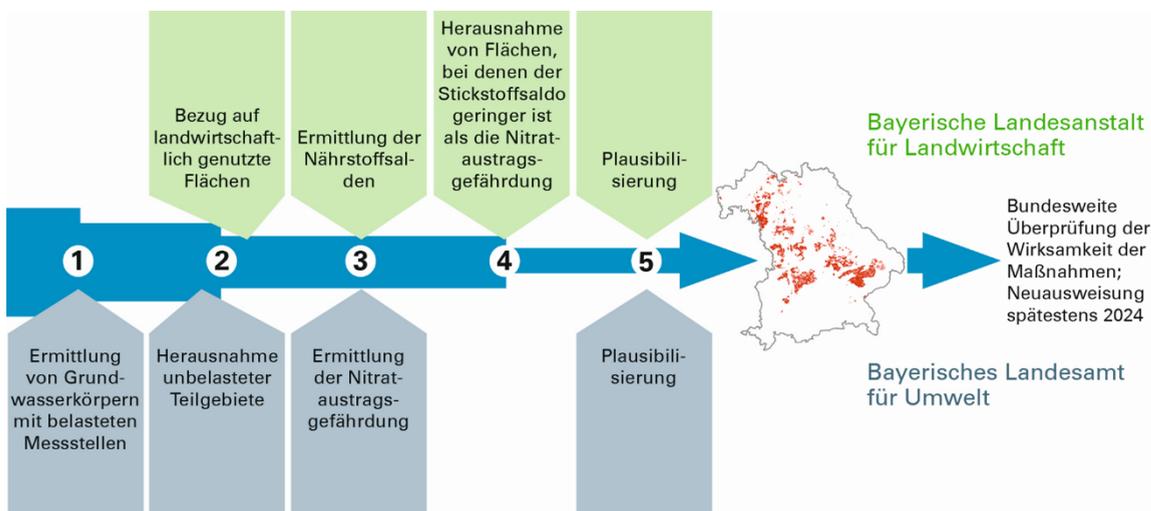


Abb. 1: Schema zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete und Zuständigkeiten

Im ersten Schritt werden die 260 Grundwasserkörper Bayerns anhand von Wasseruntersuchungen des Ausweisungsmessnetzes (589 Messstellen) beurteilt. Nur Grundwasserkörper mit mindestens einer

belasteten Messstelle werden weiter betrachtet, alle anderen fallen aus der Gebietskulisse. Im zweiten Schritt wird anhand von Wasseranalysen aus zusätzlichen sogenannten Stützmesststellen (ca. 6000) die Ausdehnung der Belastung innerhalb eines Grundwasserkörpers ermittelt, sodass unbelastete Teilbereiche ebenfalls herausgenommen werden können. Die Flächennutzung über den Grundwasserkörpern lässt sich in Siedlungsfläche, Wald und landwirtschaftliche Flächen gliedern. Um in der Landwirtschaft verursachergerecht auf die Nitratgefährdung reagieren zu können, werden die nitratbelasteten Teilflächen der Grundwasserkörper mit den landwirtschaftlichen Flächen verschnitten.

Im dritten Schritt modelliert die Wasserwirtschaft kleinräumig die Nitrataustragsgefährdung. Das Ergebnis drückt aus, bei welchem Stickstoffüberschuss der Schwellenwert von 50 mg Nitrat pro Liter im Sickerwasser überschritten wird. Parallel dazu berechnet die Landwirtschaftsverwaltung den Stickstoffsaldo auf Gemarkungsebene. Der Stickstoffsaldo ist die Differenz der Stickstoff-Zufuhr und Stickstoff-Abfuhr auf den landwirtschaftlichen Flächen. Dazu werden alle verfügbaren Daten der Jahre 2017 bis 2019 herangezogen. Die Berechnung berücksichtigt unter anderem die aktuelle Flächennutzung, die Erträge der angebauten Kulturen, den Anfall organischer Dünger aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung, von Biogasanlagen und sonstigen Quellen sowie den Mineräldüngereinsatz. Die berechneten Stickstoffsalden sind aus der Karte in Abbildung 2 ersichtlich.

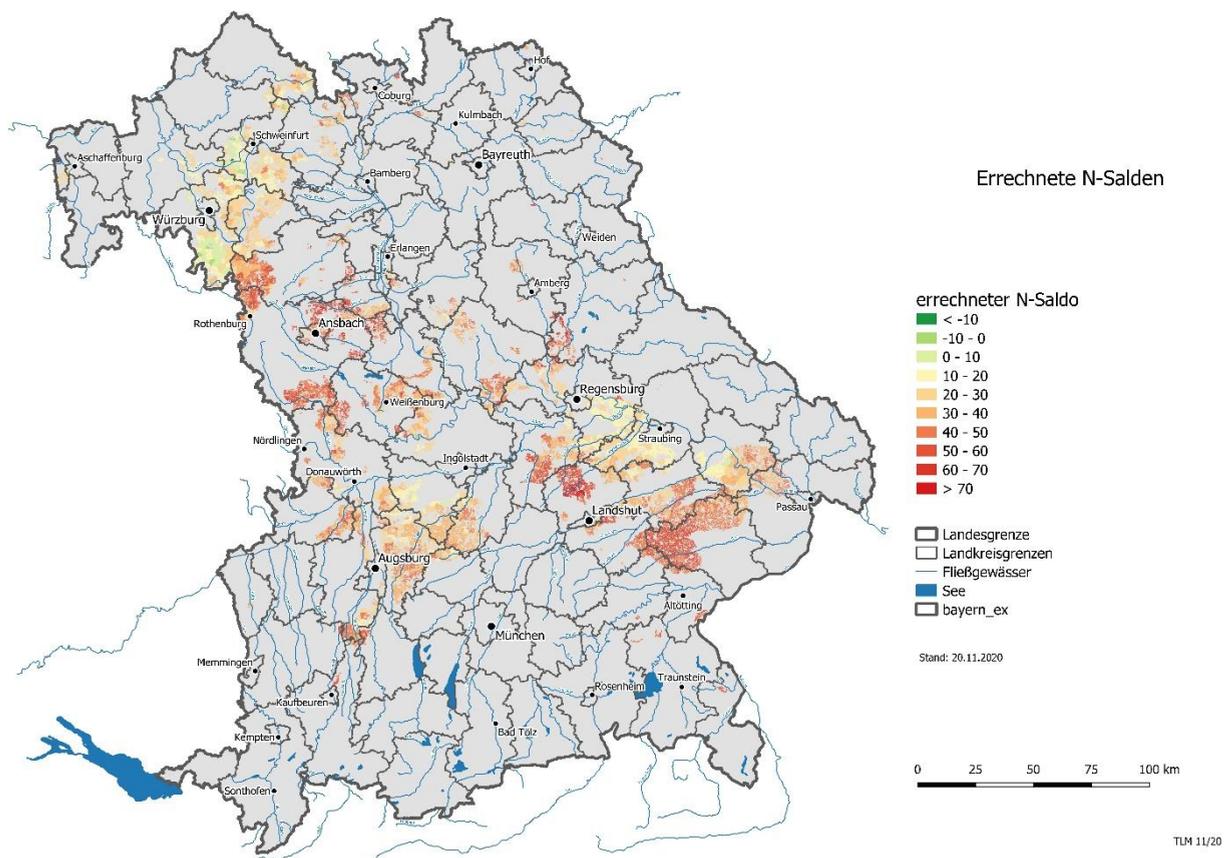


Abb. 2: Durchschnittliche N-Salden der Jahre 2017 bis 2019

Wenn der berechnete Stickstoffsaldo niedriger als die Nitrataustragsgefährdung ist, wird das Feldstück zusätzlich aus der bestehenden Gebietskulisse herausgenommen. Nur wenn der berechnete Stickstoffsaldo höher als die Nitrataustragsgefährdung ist, bleibt ein Feldstück rot.

Aus allen diesen Schritten resultiert eine regional differenzierte, verursacherbezogene Gebietskulisse für die roten Gebiete (Abbildung 3).

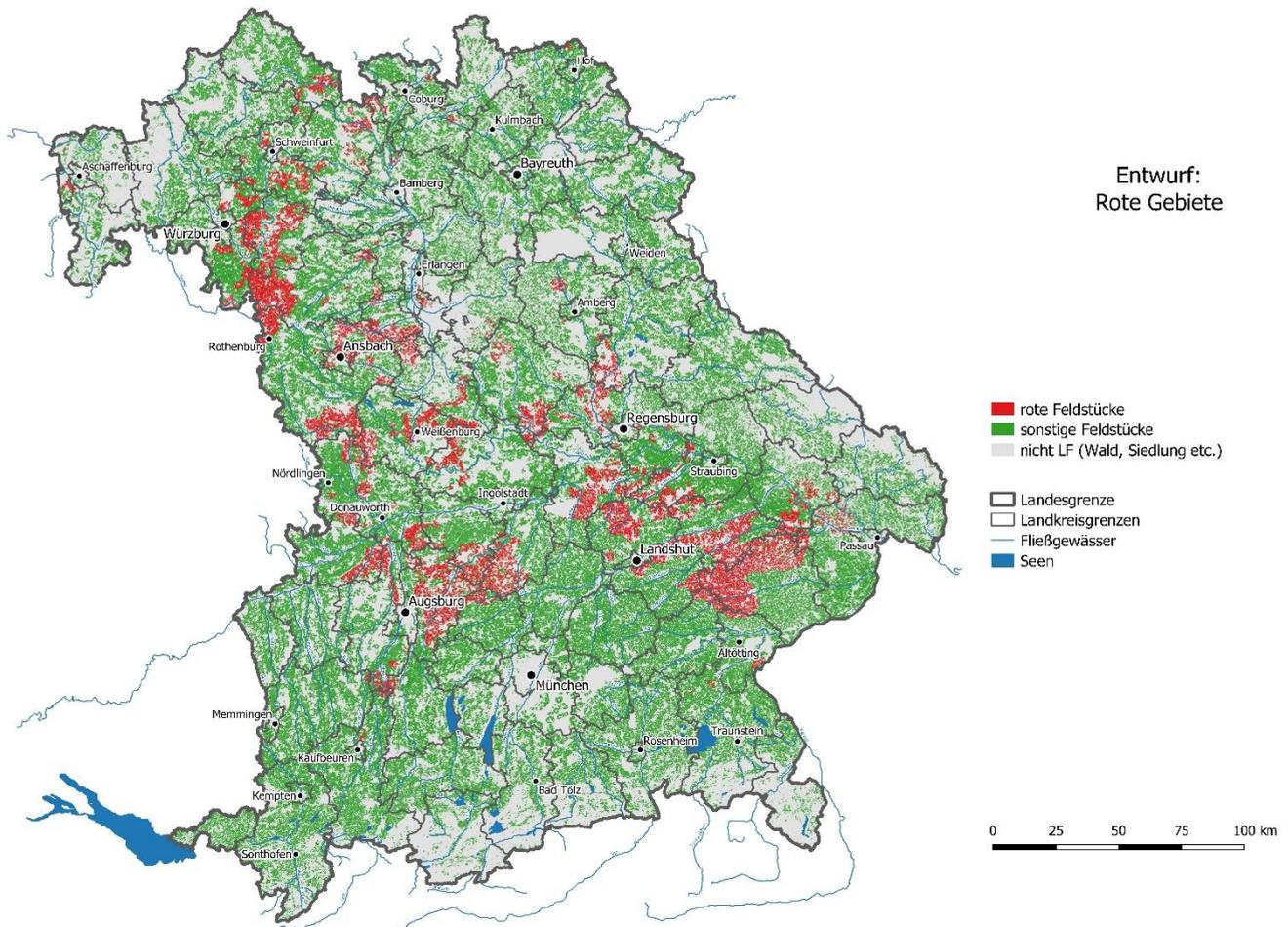


Abb. 3: Entwurf der Karte der roten Gebiete

Zusätzliche Anforderungen in den roten Gebieten

Die Düngeverordnung schreibt in den roten Gebieten weitergehende Maßnahmen vor, wobei sieben Maßnahmen durch die DÜV bundeseinheitlich vorgegeben sind, weitere zwei Maßnahmen müssen die Länder einführen:

- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen (Ausnahme Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder langjähriges Niederschlagsmittel unter 550 mm)
- Düngeverbot im Sommer/Frühherbst auf Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung und Raps ohne Düngebedarf (mehr als 45 kg N/ha N_{\min} im Boden verfügbar); Der Zwischenfruchtanbau für Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung können bis zu 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- und Klautentieren oder Komposte gedüngt werden.
- Absenkung der Stickstoffdüngung auf minus 20 Prozent unter Bedarf im Durchschnitt der roten Flächen eines Betriebes; Dies gilt nicht für Dauergrünlandflächen, wenn der Anteil des Dauergrünlandes an der Gesamtfläche der jeweilig ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 % nicht überschreitet. Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch, sind davon ausgenommen.
- Begrenzung der Grünlanddüngung im Herbst über flüssige organische Düngemittel auf 60 kg N/ha
- Schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze statt betriebsbezogener Berechnung. Auch hier sind Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch, ausgenommen

- Verlängerung der Sperrfristen für Dauergrünland, Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau um einen Monat auf 01.10. bis 31.01.
- Verlängerung der Sperrfristen für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost um zwei Monate auf 01.11. bis 31.01.

Diese Maßnahmen sind durch zwei länderspezifische Auflagen zu ergänzen, in Bayern sind das die schon bekannten Regelungen:

- Jährliche Untersuchung des im Boden befindlichen Stickstoffes auf Ackerschlägen/Bewirtschaftungseinheiten
- Jährlich eine Untersuchung des nährstoffmäßig (bezogen auf Stickstoff kg N) bedeutendsten Wirtschaftsdüngers

Gelbe Gebiete

Nach der Düngeverordnung müssen auch Einzugs- oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern, die mit Phosphat belastet und dadurch eutrophiert sind, gesondert ausgewiesen und mit zwei zusätzlichen Maßnahmen belegt werden.

Als gelbes Gebiet müssen Oberflächenwasserkörper ausgewiesen werden, die den guten ökologischen Zustand (Orthophosphat-Phosphor bzw. Gesamtposphor bei Seen) überschreiten, die biologischen Qualitätskomponenten (Makrophyten und Phytobenthos) in einem schlechten Zustand sind und signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen vorliegen. Es müssen alle drei Kriterien erfüllt sein. Signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen liegen vor, wenn der Anteil der Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft größer als 20 % des Gesamtphosphoreintrages ist. Zu den landwirtschaftlichen Quellen zählen Wassererosion, Abschwemmung von Flächen und Dränagen.

Unter Berücksichtigung der genannten drei Einstufungskriterien ergeben sich für Bayern die in der Karte der Abbildung 4 dargestellten gelben Gebiete.

Zusätzliche Anforderungen in den gelben Gebieten

- Sommerungen dürfen nur mit Phosphat gedüngt werden, wenn auf der Fläche im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut wurde (kein Umbruch vor dem 15.01.) oder eine Stoppelbrache vorhanden war. (Ausnahme Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder langjähriges Niederschlagsmittel unter 550 mm)

- Es gelten erweiterte Gewässerabstände:

Bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln auf ebenen Feldstücken sind grundsätzlich 5 Meter Gewässerabstand zur Böschungsoberkante einzuhalten. Beim Einsatz von Exakttechnik (Streubereite = Arbeitsbreite/Grenzstreueinrichtung) reduziert sich der Abstand auf 1 Meter bzw. 3 Meter.

Auf stark geneigten Feldstücken mit mehr als 10 % Hangneigung innerhalb der ersten 30 Meter zur Böschungsoberkante darf auf den ersten 10 Metern keine Düngung erfolgen.

Im Abstand von 10 bis 30 Meter gelten die zusätzlichen Vorgaben für Ackerflächen, d.h.:

- auf unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,
- auf bestellten Ackerflächen
 - mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
 - nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

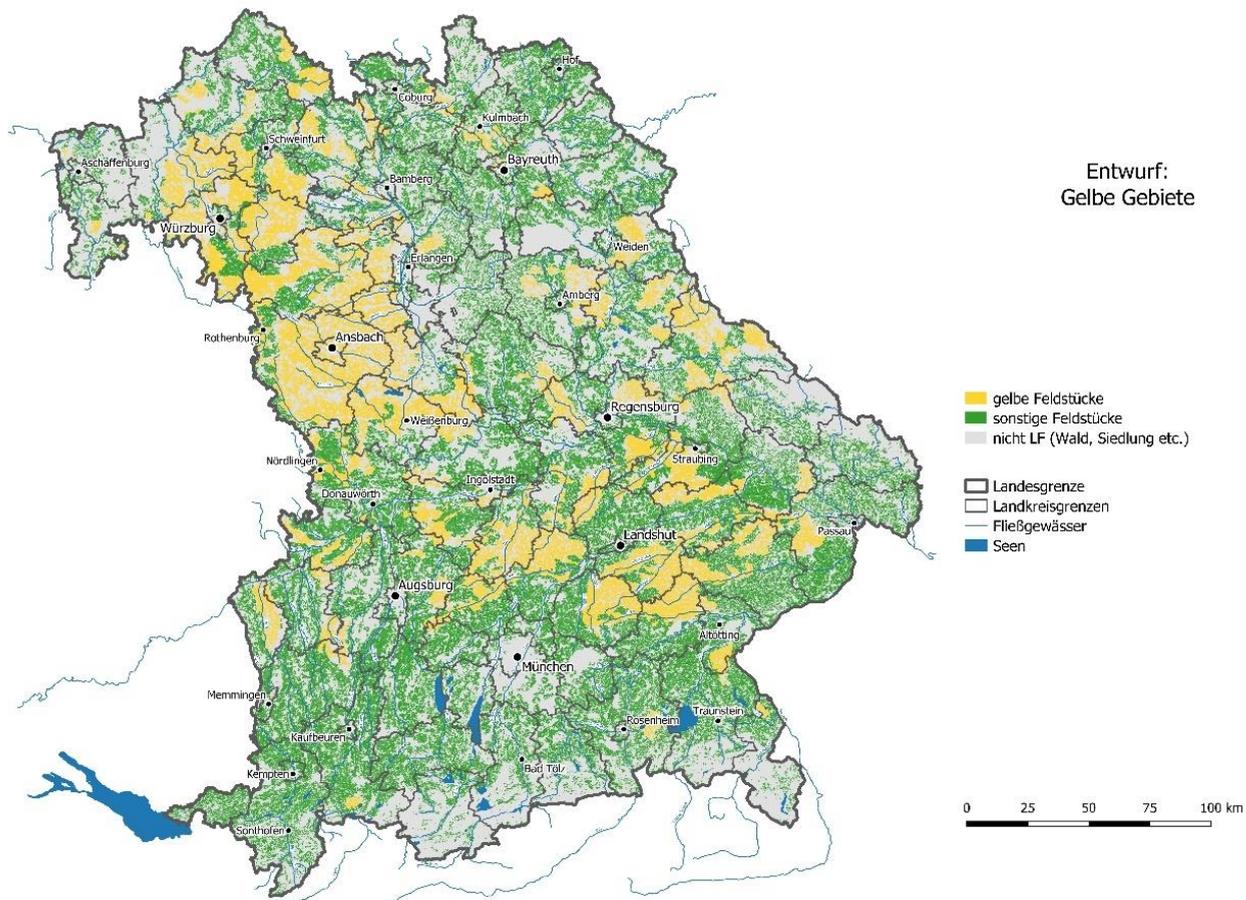


Abb. 4.: Entwurf der Karte der gelben Gebiete

Erleichterungen in den sonstigen Gebieten

Betriebe ohne rote oder gelbe Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegt. Die Erleichterungen sind:

- Die Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Dokumentation) werden von 15 auf 30 ha LF angehoben, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärückstände aufgenommen werden.
- Rinderhaltende Betriebe > 3 GV/ha mit ausreichend Grünland benötigen nur mindestens sechs Monate Gülle-Mindestlagerkapazität anstatt der neun Monate. Die genaue Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität erfolgt auf Basis der Anteile der Rinderhaltung sowie des Grünlandes der Betriebe im Rahmen des Lagerraumprogrammes der LfL (www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet).

Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass in diesen Gebieten die Gewässerqualität überall in gutem Zustand ist. Auch dort sind weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung notwendig, deren Umsetzung von der Gewässerschutzberatung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt wird.

Informationen für den Landwirt

Im öffentlich zugänglichen KartenviewerAgrar sowie in der Feldstückskarte des zugangsgeschützten Bereichs vom iBALIS geben nach der Beschlussfassung des Kabinetts Layer Auskunft zur Betroffenheit einer Fläche. Die Gebietskulissen können dann unter „Nitratbelastete/Eutrophierte Gebiete (AVDüV)“ in der Feldstückskarte eingesehen werden.

Jeder Betrieb erhält in iBALIS unter dem Menü Betriebsinformation → Betriebsspiegel → „Rote und gelbe Gebiete (AVDüV)“ eine Übersicht seiner roten und gelben Feldstücke sowie Informationen zu den zusätzlichen Maßnahmen. Die roten Feldstücke sind zudem im FNN mit dem Zusatz „rot (AVDüV)“, die gelben Feldstücke mit dem Zusatz „gelb (AVDüV)“ gekennzeichnet. So hat der Landwirt einen schnellen Überblick, auf welchen Feldstücken die zusätzlichen Auflagen einzuhalten sind.

Betriebliche Anpassungsmöglichkeiten an die neuen Anforderungen wurden bereits in den letzten Ausgaben des Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblattes aufgezeigt und sind auch auf der [Internetseite der LfL](#) nachzulesen. Weitere Artikel folgen Anfang 2021.

Weitergehende Informationen zu dieser Thematik erhalten Sie unter: www.lfl.bayern.de/avduev